

**ETH-Beschwerdekommision**  
**Commission de recours interne des EPF**  
**Commissione di ricorso dei PF**

Verfahrens-Nr. 1707

Mitwirkende:

**Beschluss vom 21. August 2007**

in Sachen

**A** \_\_\_\_\_,

**B** \_\_\_\_\_,

**C** \_\_\_\_\_,

**D** \_\_\_\_\_,

**E** \_\_\_\_\_,

**F** \_\_\_\_\_,

vertreten durch RA Dr. iur. **G** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich), Rämistrasse 101, 8092  
Zürich,**

vertreten durch den Delegierten der Schulleitung, Hugo Bretscher,  
Beschwerdegegnerin,

Betreffend **Nichtgewährung Akteneinsicht in eine Administrativuntersuchung**  
(Beschwerde gegen die Verfügung der ETH Zürich vom 7. Juni 2007)

**Sachverhalt:**

A. Am 9. Juli 2007 liessen A \_\_\_\_\_, B \_\_\_\_\_, C \_\_\_\_\_ im (Centro Svizzero di Calcolo Scientifico) in Manno tätig, sowie ebenso D \_\_\_\_\_, E \_\_\_\_\_ sowie F \_\_\_\_\_ vormals als Ingenieure beim CSCS angestellt durch ihren Rechtsvertreter Beschwerde gegen die Nichtgewährung der Akteneinsicht in eine Administrativuntersuchung einreichen. Sie beantragten Folgendes: „ 1. Die Verfügung vom 7. Juni 2007 sei aufzuheben, und es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den Beschwerdeführern vollumfänglich Akteneinsicht in die von der ETH Zürich mit Verfügung vom 30. März 2006 angeordnete Administrativuntersuchung betreffend CSCS (Swiss National Supercomputing Centre) inkl. aller dazu gehörigen Unterlagen und Berichte zu gewähren. 2. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den Beschwerdeführern Einsicht in diejenigen Teile der Administrativuntersuchung und der dazu gehörigen Unterlagen und Berichte zu geben, die keine nicht anonymisierbaren Personendaten enthalten“ (Urk. I S. 2). Zur Begründung stützten sie sich im Wesentlichen auf Art. 29 Abs. 2 BV sowie das geltende Öffentlichkeitsgesetz. Der Verfassungsartikel liesse einen Anspruch auf Einsicht in Akten auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens zu, sofern ein besonders schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht werden könne. Die Beschwerdeführer seien systematischem Mobbing ausgesetzt. Sie benötigten Einsicht in die Unterlagen der Administrativuntersuchung, um allfällige rechtliche Schritte in die Wege leiten zu können (BGE 129 I 249ff.). Mit dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes sei dieser Grundsatz weiter ausgedehnt worden (Urk. I S. 9).

B. Die Instruktionsrichterin bestätigte in der Folge mit Zwischenverfügung vom 12. Juli 2007 den Eingang der Verwaltungsbeschwerde vom 9. Juli 2007 und überwies die Beschwerde zur einstweiligen Kenntnisnahme an die ETH Zürich. Sie kündigte des Weiteren einen Beschluss hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der ETH-Beschwerdekommision auf den 21. August 2007 an (Urk. 2).

## Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) hat ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen. Gemäss Art. 37 Abs. 3 ETH Gesetz beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten betreffend: a. öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse; b. die Zulassung zum Studium; c. das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen.

2. Die Beschwerdeführer stützen sich in ihrem Akteneinsichtsgesuch zum einen auf Art. 29 Abs. 2 BV, zum andern auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3). Die ETH Zürich bezieht sich in ihrer ablehnenden Verfügung vom 7. Juni 2007 vornehmlich auf Bestimmungen des BGÖ. Als zuständige Rechtsmittelinstanz wurde die ETH-BK angegeben (Urk. 1/2).

3. Nachfolgend gilt es den sachlichen Geltungsbereich zu klären. Dies gilt umso vordringlicher als der Verfahrensablauf je nach gewählter Einsichtnahme ein anderer ist. Namentlich jener gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz ist spezialgesetzlich geregelt. Er umfasst ein Schlichtungsverfahren beim Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten mit anschliessender Empfehlung, bevor schliesslich eine Verfügung erlassen wird (Art. 10ff. BGÖ).

4. Art. 29 Abs. 2 BV räumt den Parteien und Betroffenen als allgemeine Verfahrensgarantie und Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör einen Anspruch auf Akteneinsicht ein. Nachdem die Administrativuntersuchung, in welche Einsicht begehrt wird, abgeschlossen ist, die Beschwerdeführer zudem nicht verfahrensbeteiligt waren, spielt dieser Aspekt der Akteneinsicht im konkret zu beurteilenden Zusammenhang keine Rolle. Der Anspruch auf Akteneinsicht kann allerdings auch ausserhalb eines Verfahrens geltend gemacht werden und ist nicht zwingend auf Verfahrensbeteiligte beschränkt. Nicht Verfahrensbeteiligte, also Dritte, benötigen allerdings ein besonders schützenswertes Interesse, welches sich beispielsweise aus einer besonderen Sachnähe ergeben kann (BGE 129 I 249). Laut Beschwerdeführer ist dieses durch ihre Anstellung bei der Beschwerdegegnerin bzw. beim CSCS in Manno und der geplanten Beschwerdeerhebung gegeben.

5. Die Argumentation der Beschwerdeführer ist in dem Sinne überzeugend, als ihr Interesse an einer Einsichtnahme in die Unterlagen der Administrativuntersuchung zumindest zur Gesuchseinreichung als schützenswert erachtet werden muss. Die sachliche Zuständigkeit der ETH-BK zur Behandlung des Akteneinsichtsgesuchs bzw. der ablehnenden Verfügung der ETH Zürich vom 7. Juni 2007 ist gemäss Art. 29 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 37 Abs. 3 Bst. a ETH Gesetz gegeben. Ob und inwieweit die Einsichtnahme tatsächlich gewährt werden kann, bleibt indes der Interessenabwägung im materiellen Urteil vorbehalten. Auch die Beschwerdelegitimation der einzelnen Beschwerdeführer wird im Endurteil geprüft werden.

6. Soweit sich das Gesuch um Einsichtnahme in die Administrativuntersuchung auf das Öffentlichkeitsgesetz stützt, ist die ETH-BK nicht zur Behandlung zuständig und überweist das Gesuch an den Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Behandlung.

**Demnach beschliesst die ETH-Beschwerdekommision:**

1. Es wird festgestellt, dass die ETH-BK zur Behandlung der Beschwerde betr. Akteneinsicht in eine Administrativuntersuchung gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 37 Abs. 3 Bst. a ETH Gesetz zuständig ist.
2. Die ETH Zürich wird zur Stellungnahme zur Beschwerde **innert 30 Tagen** ab Zustellung des vorliegenden Beschlusses aufgefordert.
3. Auf das Einsichtsgesuch gemäss Art. 6 BGÖ wird nicht eingetreten. Es wird gestützt auf Art. 8 VwVG an den Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur weitem Behandlung überwiesen.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
6. Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 50 VwVG innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin oder der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Der Präsident:

Das Kommissionsmitglied:

Dr. iur. Theodor Keller

Lic. iur. Yolanda Schärli, LL.M.

Versand am: